

2. Satzung
zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
der Gemeindebücherei Ihringen
vom 19. November 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 19. November 2007 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Ihringen in der Fassung vom 16. 02.1998 beschlossen:

§ 1

a) Nr. 6 der Benutzungs- und Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

6. Gebühren

- 6.1 Die allgemeine Benutzung der Gemeindebücherei ist gebührenfrei.
- 6.2 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird eine Versäumnisgebühr erhoben.
Diese beträgt für die
- | | |
|------------|--------|
| 1. Mahnung | 1,50 € |
| 2. Mahnung | 3,50 € |
| 3. Mahnung | 6,00 € |
- Die Mahnungen erfolgen im zeitlichen Abstand von jeweils einer Woche, danach werden die ausgeliehenen Medien durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- 6.3 Für die Ausstellung eines Leseausweises (vgl. Nr. 3.4), mit der Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- 6.4 Für die Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises (bei Verlust) wird zusätzlich zur Ausstellungsgebühr (vgl. Nr. 6.3) eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Ihringen, 19. November 2007

Gez. Obert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ihringen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.